

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/178 vom 12. September 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-09-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2007_178

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/178 du 12 septembre 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/178 del 12 settembre 2008

Regeste

Art. 16 ATSG, Art. 28 Abs. 1 IVG (Fassung bis Ende 2007). Der Rentenanspruch der Beschwerdeführerin wurde von der IV-Stelle verneint, berufliche Massnahmen wurden nicht abgeklärt, obwohl ein entsprechender Antrag vorhanden war und im angestammten Beruf als Verkäuferin unbestrittenermassen keine Arbeitsfähigkeit mehr besteht. Rückweisung zur umfassenden beruflichen Abklärung in einer BEFAS (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 12. September 2008, IV 2007/178).

Erwägungen

E. 1

Am 1. Januar 2008 sind mit der 5. IVG-Revision verschiedene Änderungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) in Kraft getreten. Weil in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben, und weil bei der Beurteilung ferner auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügung vom 13. März 2007 eingetretenen Sachverhalt abzustellen ist (BGE 132 V 215 Erw. 3.1.1; Urteil 8C_589/2007 vom 14. April 2008, Erw. 3), sind vorliegend die bis zum 31. Dezember 2007 geltenden materiellen Bestimmungen anzuwenden.

E. 2

2.1 Unter Invalidität wird bei als Gesunden voll erwerbstätigen Personen die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit verstanden (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Erwerbsunfähigkeit ist dabei der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG). Der Grad der für einen allfälligen Rentenanspruch massgebenden Invalidität wird gemäss Art. 16 ATSG durch einen Einkommensvergleich ermittelt, bei dem das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der notwendigen und zumutbaren Eingliederungsmassnahmen bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (zumutbares Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt wird zum Einkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Nach aArt. 28 Abs. 1 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn der Versicherte mindestens zu 70%, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn er wenigstens zu 60% invalid ist. Liegt ein Invaliditätsgrad von mindestens 50% vor, so besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei

einem IV-Grad von mindestens 40% auf eine Viertelsrente. 2.2 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 Erw. 4). Das Gericht hat den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen und demnach zu prüfen, ob die vorliegenden Beweismittel eine zuverlässige Beurteilung des strittigen Leistungsanspruches gestatten. Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichts ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 125 V 352 Erw. 3a). 2.3 Im vorliegenden Fall gab der ABI-Gutachter Dr. med. B.____, Facharzt FMH für Neurologie, die Schilderung der Beschwerdeführerin wieder, wonach ein unangenehmes Unsicherheitsgefühl beim Stehen und Gehen im Vordergrund der aktuellen Beschwerden stehe. Im Weiteren verspüre sie oftmals geschwollene Beine und es komme häufig zu Krämpfen in den Beinen. Das Treppensteigen sei deutlich erschwert, teilweise praktisch nicht mehr möglich. Im Sitzen habe sie keine Probleme. Häufig komme es jedoch zu Beinkrämpfen, weshalb sie immer wieder ihre Beine bewegen oder aufstehen müsse, um die Muskulatur zu lockern. Dr. B.____ diagnostizierte eine symmetrische sensomotorische Polyneuropathie, wahrscheinlich äthyltoxisch, und Verdacht auf Vitamin B-Komplex-Mangel. In seiner Beurteilung hielt der Neurologe fest, nach einer anfänglichen Verbesserung persistiere in den letzten Jahren eine deutliche sensomotorische Ausfallsymptomatik an den unteren Extremitäten, die zu einer erheblichen Einschränkung der Gehfähigkeit und zu Beinkrämpfen führe. Für vorwiegend sitzende, körperlich leichte Tätigkeiten sei die Beschwerdeführerin zu 80% arbeitsfähig. "Allerdings sollte sie die Möglichkeit haben regelmässig Pausen einzulegen (ca. jede Stunde 10 Minuten)"; (IV-act. 28-6 bis 28-8). In der Gesamtbeurteilung werden Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit aus internistischer und psychiatrischer Sicht explizit verneint. Wörtlich wird in der Gesamtbeurteilung ausgeführt: "Aus neurologischer Sicht ist eine leichte Tätigkeit, welche vorwiegend sitzend ausgeführt werden kann geeignet. Da regelmässig Pausen eingelegt werden müssen (ca. 10 Minuten pro Stunde) beträgt diese Arbeitsfähigkeit 80%" (IV-act. 28-13). Die Einschätzungen im Abschnitt der rein neurologischen Beurteilung und im Abschnitt der Gesamtbeurteilung stimmen nicht überein; Dr. B.____ hatte eine Arbeitsfähigkeit von 80% als Ausgangslage genommen und hatte dabei noch zusätzlich von deutlich erhöhtem Pausenbedarf von zehn Minuten stündlich berichtet. In der Gesamtbeurteilung wird diese Aussage insofern ohne Begründung abgeändert, als nur der Pausenbedarf eine Reduktion der Arbeitsfähigkeit um 20% rechtfertigen soll. Eine konsistente, widerspruchsfreie und verlässliche Schätzung der Arbeitsfähigkeit ergibt sich somit aus dem ABI-Gutachten nicht. Ein IV-Sachbearbeiter hatte in einer Stellungnahme vom 2. November 2006 die Aussage von Dr. B.____, wonach bei einer Arbeitsfähigkeit von 80% zusätzlich stündlich zehn Minuten Pause notwendig seien, dahingehend berücksichtigt, dass er für diesen deutlich erhöhten Pausenbedarf eine zusätzliche Arbeitsunfähigkeit von 15% anerkannt hatte und insgesamt von einer Arbeitsfähigkeit von 65% ausgegangen war (IV-act. 31). Darauf hatte die Beschwerdegegnerin schliesslich jedoch nicht abgestellt (vgl. IV-act. 33).

E. 3

3.1 Selbst wenn man von einer Arbeitsfähigkeit von 80% ausgehen wollte, bei der der hohe Pausenbedarf bereits berücksichtigt wäre, könnte diese medizinisch-theoretische Schätzung in der rechtlichen Würdigung des Falls nicht unbesehen übernommen werden. In der Gesamtbeurteilung wiesen die ABI-Gutachter darauf hin, als adaptierte Tätigkeit wäre eine Heimarbeit, wie die Beschwerdeführerin sie zur Zeit ausführe, ideal, da sie Mühe hätte, den Arbeitsweg für eine auswärtige Tätigkeit zu bewältigen (IV-act. 28-13). Dies legt den Schluss nahe, dass der Beschwerdeführerin so gut wie kein Arbeitsweg zumutbar ist. Andererseits hatte Dr. A. ___ am 27. Januar 2004 festgehalten, die Beschwerdeführerin sei auf Arbeitssuche, möglicherweise weiter von ihrem Wohnort entfernt. Deshalb sei sie dringend auf ein Auto angewiesen (IV-act. 28-21). Folglich erscheint nicht als restlos erhellt, ob und in welchem Ausmass der Beschwerdeführerin ein Arbeitsweg zugemutet werden kann.

3.2 Grundsätzlich ist fraglich, ob es für die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer offenbar erheblichen Einschränkungen (nur leichte, vorwiegend sitzende Arbeit, häufiger, wesentlicher Pausenbedarf, eventuell möglichst kurzer Arbeitsweg) auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt überhaupt hinreichend realistische Arbeitsstellen gibt. Diesbezüglich wirft bereits die Einschränkung der benötigten häufigen Pausen ein Fragezeichen auf. Die Gutachter stellen sich auf den Standpunkt, Heimarbeit sei die ideale Tätigkeit für die Beschwerdeführerin. Auch Dr. A. ___ wies darauf hin, dass die Beschwerdeführerin Heimarbeit gut erledigen könne (IV-act. 28-15). Die Akten verdeutlichen jedoch, dass die Beschwerdeführerin von ihrer Arbeitgeberin nur wenige Aufträge zugeteilt erhält. So erzielte sie im Jahr 2004 ein Einkommen von insgesamt lediglich Fr. 2'814.60 (IV-act. 7-2), im Jahr 2005 von Fr. 4'027.20 (IV-act. 19-2) und im Jahr 2006 von Fr. 2'482.- (IV-act. 44). Eine Rückfrage der Beschwerdegegnerin bei der Arbeitgeberin vom 25. Mai 2007 ergab, dass letztere nur zwei Heimarbeiterinnen beschäftige, und auch diesen könne sie nur unregelmässig Aufträge erteilen. Ein Pensum von 80% könne die Beschwerdeführerin bei der aktuellen Arbeitgeberin nicht ausfüllen, da nur ein Bruchteil dessen an Arbeit anfalle (IV-act. 44). In einer internen Stellungnahme vom 25. Mai 2007 hielt der zuständige Sachbearbeiter der Beschwerdegegnerin fest, dass Heimarbeit langsam aber sicher verschwinde. Dazu komme die Konkurrenzsituation durch die geschützten Werkstätten, die genau auf solche Arbeiten angewiesen seien, aber enorm um jeden Auftrag kämpfen müssten. Heimarbeit könne für einen realistischen Einkommensvergleich kaum noch herangezogen werden (IV-act. 45). Diese Beurteilung ist nachvollziehbar und dürfte der Realität nahe kommen. Somit erscheint es nicht als sinnvoll, die Beschwerdeführerin auf den Heimarbeitermarkt festzulegen. Dies wäre höchstens dann zulässig, wenn die Beschwerdeführerin längerfristig über genügend Aufträge verfügen würde bzw. die Beschwerdegegnerin ihr dies vermitteln könnte.

3.3 Aus rein rechtlicher Perspektive erscheint es zum vorliegenden Zeitpunkt nicht als möglich, zuverlässig zu beurteilen, ob und in welchem Ausmass die medizinisch-theoretische Arbeitsfähigkeitsschätzung im ABI-Gutachten tatsächlich zu einer realistischere verwertbaren Arbeitsfähigkeit führt. Einerseits ist die Einschätzung im ABI-Gutachten wie erläutert in sich nicht widerspruchsfrei. Andererseits wäre zu prüfen, ob der Beschwerdeführerin eine – ausserhäusliche – Arbeitsaufnahme tatsächlich noch zuzumuten ist und ob sie einem Arbeitgeber zugemutet werden kann. Um diese Punkte zu klären, erscheint es als sinnvoll, die Beschwerdeführerin während einiger Wochen im Team einer Beruflichen Abklärungsstelle (BEFAS) überprüfen zu lassen um festzustellen, wo ihre effektive Arbeits- und Leistungsfähigkeit liegt.

3.4 Auffällig ist, dass die

Beschwerdeführerin in der IV-Anmeldung zwar sowohl Berufsberatung als auch Umschulung und Arbeitsvermittlung beantragte (IV-act. 1-6). Sie ist als Berufsfrau mit abgeschlossener Berufsausbildung zu klassifizieren (IV-act. 10) und weist unbestrittenermassen eine gesundheitsbedingte volle Arbeitsunfähigkeit in der angestammten Berufstätigkeit als Verkäuferin auf. Dr. med. C. ___ vom IV-internen Regionalen Ärztlichen Dienst (RAD) wies am 16. Oktober 2006 nach Studium des ABI-Gutachtens darauf hin, die medizinischen Anspruchsvoraussetzungen für berufliche Massnahmen seien erfüllt. Zudem sei Hilfe bei der Stellensuche medizinisch sinnvoll (IV-act. 29). Trotzdem wurde die Beschwerdeführerin von der Beschwerdegegnerin offenbar nie beruflich abgeklärt. Stellt man auf die Einschätzung von Dr. B. ___ ab, gemäss welcher die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin unter Berücksichtigung der Pausen lediglich auf knapp 65% zu liegen käme, so hätte die Beschwerdeführerin aller Voraussicht nach Anspruch auf eine Invalidenrente (Viertelsrente oder halbe Rente). Obwohl die Beschwerdeführerin offenbar nicht mehr auf die Durchführung von beruflichen Massnahmen insistierte, werden je nach Erkenntnissen der BEFAS-Abklärung dem Grundsatz "Eingliederung vor Rente" folgend berufliche Massnahmen angezeigt sein, bevor ein Rentenanspruch neu geprüft werden kann.

E. 4

Die konkrete Invaliditätsbemessung mit Einkommensvergleich wird erst im Anschluss an das Ergebnis der beruflichen Abklärung und an allfällige weitere berufliche Massnahmen durchzuführen sein. Dennoch erscheinen einige Ausführungen dazu bereits an dieser Stelle als gerechtfertigt. Als Invalideneinkommen ist zu berücksichtigen, was durch eine zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielt werden könnte. Der von einer invaliden versicherten Person tatsächlich erzielte Verdienst bildet, für sich allein betrachtet, grundsätzlich kein genügendes Kriterium für die Bestimmung der Erwerbsunfähigkeit und damit des Invaliditätsgrads. Das Mass der tatsächlichen Erwerbseinbusse stimmt mit dem Umfang der Invalidität vielmehr nur dann überein, wenn – kumulativ – besonders stabile Arbeitsverhältnisse eine Bezugnahme auf den allgemeinen Arbeitsmarkt praktisch erübrigen, wenn die versicherte Person eine Tätigkeit ausübt, bei der anzunehmen ist, dass sie die ihr verbleibende Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, und wenn das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn erscheint (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; seit 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] vom 26. September 2006 i.S. S., I 385/06, Erw. 7.2.2.1 mit Hinweisen). Im vorliegenden Fall schöpft die Beschwerdeführerin ihre Restarbeitsfähigkeit bei der D. ___ AG nicht voll aus; vielmehr ist von einem Pensum von lediglich 10% die Rede (IV-act. 21-10; 28-11). Bei dieser Arbeitgeberin erhält die Beschwerdeführerin nicht genügend Aufträge, um in einem Pensum von ca. 80% erwerbstätig zu sein (IV-act. 44). Da sie ihre Restarbeitsfähigkeit also nicht voll ausschöpfen kann, erscheint der Beizug der tatsächlichen Einkommenszahlen als unzulässig. Entgegen der Ansicht der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin kann auch nicht etwa der tatsächlich erzielte Lohn auf ein Arbeitspensum von 80% hochgerechnet werden. Ein solches ist eben gerade nicht erreichbar. Ebenfalls nicht für den Beizug des tatsächlich erzielten (bzw. aufgerechneten) Invalideneinkommens spricht die Stabilität des Arbeitsverhältnisses; zwar arbeitet die Beschwerdeführerin bereits seit April 2004 für die D. ___ AG, diese kann ihr aber weder genügend noch konstante Arbeit garantieren. Immer wieder gab es Monate ohne jegliche Aufträge (vgl. IV-act. 7-2, 19-2); von besonders stabilen Verhältnissen kann hier nicht gesprochen werden. Sollte die vorzunehmende

berufliche Abklärung ergeben, dass die Restarbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin verwertbar und sie einem Arbeitgeber zumutbar ist und sollte es nicht ohne weiteres gelingen, ihr mit Hilfe der Invalidenversicherung eine geeignete Arbeitsstelle zu vermitteln, so erschiene zur Bemessung des Invalideneinkommens der Bezug der Tabellenlöhne der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung sachgerecht.

E. 5

5.1 Im Sinn der obenstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 13. Mai 2007 teilweise gutzuheissen. Die Sache ist an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie in einer beruflichen Abklärung evaluiere, in welchem Ausmass die Beschwerdeführerin ihre Restarbeitsfähigkeit tatsächlich verwerten kann und ob sie dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch zumutbar ist. Weiter ist der Anspruch auf eine Umschulung zu prüfen. Schliesslich ist gegebenenfalls auch zu klären, ob bloss Arbeitsvermittlung oder Einarbeitung angezeigt ist. Anschliessend ist auch über die Rentenberechtigung neu zu verfügen. 5.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.- bis Fr. 1000.- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.- erscheint als angemessen. Da sich die angefochtene Verfügung als rechtswidrig erwiesen hat und da die Beschwerdeführerin auf jeden Fall gezwungen gewesen ist, Beschwerde zu führen, um nicht rechtswidrig behandelt zu werden, muss in Bezug auf die Kostentragungspflicht unabhängig vom konkreten Beschwerdebegehren entsprechend der Regelung bei einer Rückweisung zur weiteren Abklärung (vgl. ZAK 1987 S. 266 Erw. 5a) von einem vollumfänglichen Obsiegen der Beschwerdeführerin ausgegangen werden. Die Beschwerdegegnerin trägt deshalb die gesamten Gerichtskosten. 5.3 Bei diesem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine ungekürzte Parteientschädigung, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen wird (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). Angemessen erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer). 5.4 Die bereits am 28. Juni 2007 bewilligte unentgeltliche Prozessführung wird bei diesem Ausgang gegenstandslos. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird unter Aufhebung der Verfügung vom 13. März 2007 teilweise gutgeheissen und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen, damit sie im Sinne der Erwägungen eine berufliche Abklärung vornehme, den Anspruch auf weitere berufliche Massnahmen prüfe und darüber sowie über die Rentenfrage anschliessend neu verfüge. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtsgebühr von Fr. 600.- zu bezahlen. 3. Die Beschwerdegegnerin bezahlt der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.